

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: II1 – 03 e 32 – 02 – 07/001

An die Kreiswahlleiter der
Landtagswahlkreise 1 bis 55

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Herr Lammers
Durchwahl (06 11) 353-2211
Fax (06 11) 3533 2211
E-Mail thomas.lammers@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

nachrichtlich:

Hessisches Statistisches Landesamt

Datum 6. Dezember 2007

**Landtagswahl am 27. Januar 2008;
Genehmigung der Verwendung von Wahlgeräten**

Wahlerlass Nr. L 24

1. Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Wahlgeräteverordnung - WahlGV - vom 12. Oktober 2005 (GVBl. I S. 715), geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2006 (GVBl. 2007 I S. 26), dürfen Geräte, einschließlich der betriebsnotwendigen Speichervorrichtungen, Programme und sonstigem Zubehör, die bei Wahlen und Abstimmung der Abgabe und Zählung von Wählerstimmen dienen (Wahlgeräte), bei Landtagswahlen nur eingesetzt werden, wenn ihre Bauart zugelassen und ihre Verwendung genehmigt ist.
2. Nach § 1 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WahlGV gelten Wahlgeräte einer Bauart, die das Bundesministerium des Innern für Europa- oder Bundestagswahlen zugelassen hat, auch für Landtagswahlen als zugelassen. Das Bundesministerium des Innern hat mit Bescheid vom 2. November 2007 (Bundesanzeiger S. 8019) die Wahlgeräte der Herstellerfirma

N.V. Nederlandsche Apparatenfabriek NEDAP
(NEDAP Specials)
Parallelweg 2 G/ P.O. Box 105
7140 AC Groenlo
Niederlande

vom

- Typ ESD 1 mit Steuerungsprogramm Typ SSD1, Hardware-Version (HW) 01.03, ID: JM4Cxxxx, und Hardware-Version 01.04, ID: JM4Cxxxx, jeweils mit der Softwareversion (SW) 03.11 mit der Software-Identifikation
 - ID: Cecksumme gerade: 0094D3E5 (Hexadezimal)
 - ID: Checksumme ungerade: 00BC5EEE (Hexadezimal)und mit Speichermodul:
 - Typ ESD1 (HMT) ID: K13Cxxxx bis S43Cxxxx oder
 - Typ ESD1 (SMD) ID: ab S53Cxxxx

- vom Typ ESD 2 mit Steuerungsprogramm Typ SSD1, Hardware-Version (HW) 01.02, ID: JM41xxxx, und Hardware-Version 02.00, ID: JM41xxxx, jeweils mit der Softwareversion (SW) 03.11 mit der Software-Identifikation
 - ID: Checksumme gerade: 0094D3E5 (Hexadezimal)
 - ID: Checksumme ungerade: 00BC5EEE (Hexadezimal)mit Programmspeicher-Bausteinen:
 - ID: Checksumme gerade: 01639C7F (Hexadezimal)
 - ID Checksumme ungerade: 01A98E1A (Hexadezimal)oder
 - ID: Checksumme gerade: 0094D3E5 (Hexadezimal)
 - ID Checksumme ungerade: 00BC5EEE (Hexadezimal)und jeweils mit dem Speichermodul Typ ESD1 ID: JM30xxxx

für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und die Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments in der Bundesrepublik Deutschland mit den folgenden Auflagen zugelassen:

- Der Inhaber der Bauartzulassung muss jedem in den Verkehr gebrachten Wahlgerät eine Baugleichheitserklärung im Sinne von § 2 Abs. 6 der Bundeswahlgeräteverordnung vom 3. September 1975 (BGBl. I S. 2459), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. April 1999 (BGBl. I S. 749), beifügen; diese muss folgende Angaben enthalten:
 - Wahlgeräte-Typ mit Typenbezeichnung des Steuerungsprogramms
 - Geräte-ID (Identnummer),
 - Hardware-Versionsnummer,
 - Software-Versionsnummer,
 - Checksumme gerade und
 - Checksumme ungerade.

- Daneben muss jedem in den Verkehr gebrachten Wahlgerät die von der PTB geprüfte Bedienungsanleitung Wahlgerät ESD1 und ESD2 vom 28. September 2007, die insbesondere Sicherheitshinweise und eine Kurzanleitung für den Wahlvorstand sowie die Auslieferung eines Gerätepasses und eines Geräte-Begleitscheins beinhaltet, beigelegt werden.

Die vorgenannten Wahlgeräte sind unter Beachtung der Auflagen danach auch für die Landtagswahl am 27. Januar 2008 zugelassen.

3. Die Verwendung der in Nr. 2 genannten Wahlgeräte genehmige ich nach § 1 Abs. 6 WahlGV für die Landtagswahlen am 27. Januar 2008 mit folgenden Maßgaben:

- 3.1 Die in den Prüfberichten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt für die jeweiligen Gerätetypen (mit Bericht vom 11. Oktober 2007 (Geschäftszeichen: PTB-8.51-003.07) geprüftes Baumuster vom Typ ESD1 der HW-Version 01.03, ID: P5401260, mit Bericht vom 11. Oktober 2007 (Geschäftszeichen: PTB-8.51-006.07) geprüftes Baumuster vom Typ ESD1 der HW-Version 01.04, ID: L5400568, mit Bericht vom 24. Oktober 2007 (Geschäftszeichen: PTB-8.51-004.06) geprüftes Baumuster vom Typ ESD2 der HW-Version 01.02, ID: S4410130 und mit Bericht vom 11. Oktober 2007 (Geschäftszeichen: PTB-8.51-001.06) geprüftes Baumuster vom Typ ESD2 der HW-Version 02.00, ID: S4410190 und U1410354) genannten wahltechnischen Grenzwerte sind einzuhalten; insbesondere sind folgende Vorgaben zu beachten bzw. Einstellungen vorzunehmen:

- Allgemein: Speichermodul mit maximal 13.696 Speicherplätzen
- Zahl der Wähler pro Speichermodul: Zahl der Wähler pro Speichermodul:
 $W = 13.696 / (S+A) - 7$, wobei
W = Anzahl der Wähler
S = Zahl der Stimmen eines Wählers für alle Wahlen zusammen
A = Anzahl der programmierten Wahlen

Ist weniger Speicherplatz vorhanden als für sieben Wähler, muss ein neues Speichermodul verwendet werden; wenn nur eine Landtagswahl durchgeführt wird, können max. 4.558 Wähler pro Speichermodul an der Landtagswahl teilnehmen.

- Wahltypen: Nur Typ N1 (einfache Wahl bzw. „1 Stimme/Teil“).
- Anzahl der Auswahllisten: 2

- Reihenfolge der Auswahllisten: Frei.
- Anzahl der Stimmen pro Auswahlliste: 1
- Drucktyp: 2
- Mehrfach- oder automatische Wiederfreigabe: Nein.
- Zahl der Wahlen: Maximal zwei Wahlen pro Speichermodul.
- Wahlvorschläge: Maximal 99 Wahlvorschläge pro Auswahlliste; bei der Landtagswahl gibt es zwei Auswahllisten; jeweils eine für die Wahlkreisbewerber und eine für die Landeslisten.
- Wahlkastentableau: Maximal 1.116 frei programmierbare Tasten; bei Landtagswahlen für Wahlvorschläge und für die Tasten „ungültige Stimme“, „Korrektur“ und „Stimmabgabe“. Da die Tasten des Kastentableaus in 31 Reihen und 36 Spalten angeordnet sind, ist die Zahl der Wahlvorschläge pro Auswahlliste auf 31 beschränkt.

3.2 Rechtzeitig vor jeder Wahl sind an zentraler Stelle in der Gemeindebehörde mit besonderer Sorgfalt die Speichermodule jedes Wahlgeräts mit dem korrekten Wahltyp (Wahltyp N1 für die Landtagswahl) und korrekten Parameterwerten unter Zuhilfenahme der Initialisierungs-Software zu programmieren. Dabei ist insbesondere folgendes zu beachten:

- Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen in jedem verwendeten Speichermodul hinreichend viele Stimmen gespeichert werden; die maximal möglichen Stimmen sollen vor der Wahl abgeschätzt werden, damit möglichst pro Wahlgerät ein Speichermodul zur Stimmenspeicherung ausreicht.
- Die Tasten „Stimmabgabe“ und „Korrektur“ sollen zusätzlich auf dem Wahltableau so programmiert werden, dass sie auch für behinderte Wahlberechtigte leicht zugänglich sind.
- Die Nummern der Wahlvorschläge müssen innerhalb einer Auswahlliste eindeutig sein (d.h. keine doppelte oder mehrfache Vergabe der gleichen Nummer).
- Die Reihenfolge der Wahlvorschläge und die Beschriftung der Wahlgeräte muss dem amtlichen Stimmzettel für den betreffenden Wahlkreis entsprechen. Das an die letzte Landesliste anschließende Feld auf dem Gerät für die Landesstimme sowie das Feld mit der gleichen Nummer auf dem Gerät für die Wahlkreisstimme sind mit „Ungültig“ zu versehen. Ist für eine Partei oder Wählergruppe eine Landesliste, aber kein Kreiswahlvorschlag zugelassen worden, so bleibt das entsprechende Feld auf dem Gerät für die Wahlkreisstimme unbeschriftet; das Wahlgerät ist an dieser Stelle für die Stimmabgabe zu sperren.

- Es dürfen keine Stimmzettel oder Auswahllisten ohne Tasten und keine Tasten ohne dazugehörige Stimmzettel oder Auswahllisten programmiert werden.
- Die Wahltypen müssen eindeutig (unterscheidbar) benannt werden.
- Die Texte, die den Zustand des Wahlgeräts (Freigabe, Speicherung von Stimmen oder Sperrung gegen Stimmabgaben) anzeigen, müssen eindeutig (unterscheidbar) gewählt werden.
- Für die geographischen Ordnungsmerkmale sind die Begriffe „Wahlbezirk“ und „Wahlkreis“ vorgeschrieben.

- 3.3 In dem jeweiligen Wahlkreis dürfen sich keine Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber zur Wahl stellen, die nach §§ 18 Abs. 1, 19 Abs. 3 LWG von Wahlberechtigten oder von einer Partei oder Wählergruppe vorgeschlagen sind, für die keine Landesliste zugelassen ist.
- 3.4 Jeder Bedienungsanleitung muss auch der entsprechende Anhang für die Durchführung von Landtagswahlen in Hessen beiliegen.
- 3.5 Die Funktionsfähigkeit und die Richtigkeit der Programmierung ist rechtzeitig vor der Wahl an Hand der Bedienungsanleitungen und Wartungsvorschriften vom Hersteller oder von der Gemeindebehörde zu überprüfen und festzustellen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 WahlGV). Darüber hinaus ist mit mindestens einem Wahlgerät in der Gemeinde ein Probelauf durchzuführen, der die richtige Registrierung der abgegebenen Stimmen erweist. Der Probelauf ist von einem unabhängigen Gremium durchzuführen, das entsprechend den für die Bildung eines Wahlvorstands geltenden LWG- und LWO-Bestimmungen einzurichten ist (Probewahlvorstand). Der Probewahlvorstand wählt das zu erprobende Wahlgerät aus; der Probelauf muss hinsichtlich des Wähleraufkommens und der Dauer dem Ablauf einer regulären Wahlhandlung in einem Wahlbezirk entsprechen. Im Anschluss an die Dokumentation des erfolgreichen Probelaufs sind die Speichermodule des Gerätes zu löschen.
- 3.6 Die Wahlgeräte sind von der Gemeindebehörde mit dem Abschluss dieser Feststellung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 WahlGV zu versiegeln; dabei müssen zuvor auch die vom Gerätehersteller angebrachten Siegel an der Elektroneinheit des Wahlgerätes anhand des Gerätepasses kontrolliert werden (vgl. Nr. 3.2.10 der Bedienungsanleitung zu den Wahlgeräten ESD 1 und ESD 2 vom 28. September 2007).
- 3.7 Die Gemeindebehörde hat die Wahlgeräte nach § 4 Abs. 1 Satz 2 WahlGV nach der Versiegelung so zu verwahren, dass sie Unbefugten nicht zugänglich sind; dies gilt auch für

die Speichermodule. Für die sichere Verwahrung der Wahlgeräte ist eine verantwortliche Person zu benennen. Die Art der Verwahrung sowie die tatsächliche Sachherrschaft über die Geräte sind unter Angabe von Namen, Zeiten und Orten lückenlos zu dokumentieren; Übergaben sind zu quittieren. Dies gilt für die Zeit von der Übergabe des Wahlgerätes durch den Hersteller bis zur Aufhebung der Sperrung, Sicherung und Versiegelung des Wahlgerätes durch den Landeswahlleiter nach § 14 Abs. 3 WahlGV.

- 3.8 Alle Zugriffe von Personen auf das Wahlgerät oder die Speichermodule sind von der verantwortlichen Person nach Nr. 3.7 unter Angabe der Art des Zugriffs, dem Datum, der Uhrzeit und Dauer des Zugriffs sowie des Namens und der Funktionsbezeichnung der jeweiligen Personen zu dokumentieren; dabei ist sicherzustellen, dass die Zugriffe stets unter gegenseitiger Kontrolle durch mindestens zwei Personen erfolgen. Mit Ausnahme der Zeit, in der sich das Wahlgerät in der Obhut des Wahlvorstandes befindet, gilt die Verpflichtung zur Dokumentation der Zugriffe für die gesamte Zeit von der Übergabe des Wahlgerätes durch den Hersteller bis zur Aufhebung der Sperrung, Sicherung und Versiegelung des Wahlgerätes durch den Landeswahlleiter nach § 14 Abs. 3 WahlGV.
- 3.9 Die Dokumentationen nach Nr. 3.7 und 3.8 sind von der Gemeindebehörde sicher zu verwahren und bis zur Aufhebung der Sperrung, Sicherung und Versiegelung des Wahlgerätes durch den Landeswahlleiter nach § 14 Abs. 3 WahlGV aufzubewahren.
- 3.10 Vor Beginn der Stimmabgabe hat der Wahlvorstand zunächst die Versiegelung durch die Gemeindebehörde und danach die Versiegelung durch den Gerätehersteller anhand des Gerätebegleitscheins zu kontrollieren. Vor Öffnung des Wahlgerätes zur Prüfung der Herstellerversiegelung ist zu dokumentieren, ob das Gerätesiegel unversehrt war.
- 3.11 Vor Beginn der Stimmabgabe hat der Wahlvorstand die Richtigkeit des programmierten Wahltyps und der Parametereinstellungen anhand des Prüfprotokolls sowie die Übereinstimmung des gerätespezifischen Stimmzettels mit dem amtlichen Stimmzettel zu kontrollieren und zu bestätigen.
- 3.12 Bei leichten Problemen während des Wahlvorgangs (z. B. eine verklemmte Wahltableau-Taste) darf der Wahlvorstand, um das Wahlgeheimnis zu wahren, nicht an das Wahlgerät treten, sondern muss die Wahlfreigabe mit Hilfe des F-Schlüssels zurücknehmen oder die Stromversorgung durch Aus- und wieder Einschalten des Wahlgerätes unterbrechen; der Wähler muss mit der Stimmabgabe neu beginnen.

- 3.13 Bei einem Stromausfall während der Stimmenspeicherung darf das Speichermodul nicht entfernt werden. Für die Ersatzstromquelle wird eine Kapazität von mindestens 30 Ah zur Sicherstellung eines Ersatzbetriebes von mindestens 13 Stunden ohne Auswechslung empfohlen.
- 3.14 Der vom Wahlgerät hergestellte Ergebnisausdruck muss so gelagert werden, dass er bis zur Aufhebung der Sperrung, Sicherung und Versiegelung des Wahlgerätes durch den Landeswahlleiter nach § 14 Abs. 3 WahlGV zur Dokumentation des Wahlergebnisses geeignet ist oder es muss von ihm eine beglaubigte Ablichtung gemacht werden.
- 3.15 Für den Fall, dass Fehler auftraten, die Einfluss auf das Wahlergebnis gehabt haben könnten, hat die Gemeindebehörde nach der Wahl mit dem Hersteller eine (gemeinsame) Auswertung der Fehlerspeicher vorzunehmen.
- 3.16 Die Wahlgeräte und die Stimmenspeicher sind vom Wahlvorsteher nach Schließung der Wahlhandlung nach § 8 WahlGV erneut zu versiegeln.
4. Wahlgeräte der genannten Bauart können auch in einzelnen Wahlbezirken eingesetzt werden.
5. Ich bitte die Kreiswahlleiter, die Gemeinden von der Zulassung und Genehmigung der Wahlgeräte zu unterrichten; über die Genehmigung von Wahlgeräten für gleichzeitig durchgeführte Direktwahlen werden die Kreisausschüsse der Landkreise und Magistrate der kreisfreien Städte gesondert informiert.
6. Die Vordrucke für die Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl zum Hessischen Landtag im Wahlbezirk unter Verwendung eines Wahlgerätes (Anlage 2 zur WahlGV) werden, wie in dem Wahlerlass Nr. L 5 vom 29. Mai 2007 angekündigt.

Im Auftrag

gez.

(Hannappel)